



Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 01. Oktober 2018

Betr.: Ihr Schreiben vom 17. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Juli 2018, in dem Sie um die Beantwortung einer Reihe von Fragen des Abgeordneten Herrn Schäffler bitten.

Die von Herrn Schäffler gestellten Fragen betreffen hauptsächlich die Art und Weise, in der die EZB Stresstests durchführt. Sie zielen zudem darauf ab, ob und wie externe Dienstleister in diese Stresstests einbezogen wurden bzw. werden.

Als die für die Aufsicht über die größten Banken im Eurogebiet zuständige Behörde ist die EZB gemäß der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)¹ und der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)² zur Durchführung regelmäßiger Stresstests verpflichtet. Der erste von der EZB durchgeführte Stresstest fand im Rahmen der umfassenden Bewertung im Jahr 2014 statt. Diese war Teil des Prozesses zur Etablierung der EZB als eine für die mikroprudenzielle Aufsicht zuständige Behörde. 2015 wurden keine Stresstests durchgeführt. Im Anschluss nahm die EZB an dem EU-weiten EBA-Stresstest 2016 teil und führte 2017 einen eigenen Stresstest durch. Gegenwärtig beteiligt sich die EZB an dem EU-weiten EBA-Stresstest 2018 für direkt von ihr beaufsichtigte Banken.

Neben den EU-weiten EBA-Stresstests von 2016 und 2018 führte die EZB parallel den SREP-Stresstest der EZB-Bankenaufsicht für diejenigen bedeutenden Institute durch, die nicht den EBA-Stresstests unterlagen, um eine einheitliche Behandlung aller bedeutenden Institute zu gewährleisten. Die Stresstests dauern zwischen vier und neun Monaten und erfordern in diesem Zeitraum eine erhebliche Anzahl an Risiko- und Projektmanagementexperten. Das entsprechende Arbeitspensum kommt zu den regulären Aufsichtsaufgaben der EZB hinzu. In der Vergangenheit konnten die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) die erforderlichen Ressourcen nicht alleine bereitstellen, daher mussten externe Dienstleister zur Unterstützung bei diesen Tätigkeiten hinzugezogen werden. Die EZB verlangt, dass solche Dienstleister über hochqualifizierte Experten verfügen, die gemeinsam

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

weitreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement und in der Planung von derart umfangreichen Projekten besitzen (Frage 6).

Die Beratungsdienstleistungen für die umfassende Bewertung im Jahr 2014 wurden von der Beratungsfirma Oliver Wyman Ltd. erbracht. Der Auftrag wurde der Oliver Wyman Ltd. nach einem wettbewerblichen Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung erteilt, welches aufgrund der äußersten Dringlichkeit auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 29 des Beschlusses EZB/2007/5³ durchgeführt wurde.

Während des EU-weiten EBA-Stresstests 2016 (und dem damit verbundenen SREP-Stresstest der EZB-Bankenaufsicht) wurde die EZB von den externen Dienstleistern BlackRock Financial Management Inc. und McKinsey & Company Inc. unterstützt. Die Erbringung von Dienstleistungen für den Stresstest durch diese beiden Dienstleister beruhte auf Aufträgen, die unter zwei verschiedenen Rahmenverträgen für die Erbringung von Dienstleistungen vergeben wurden. Diese Rahmenverträge wurden 2016 bzw. 2015, jeweils für eine maximale Dauer von vier Jahren, nach zwei öffentlichen Vergabeverfahren mit Veröffentlichung der Ausschreibungs- und der Vergabebekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union geschlossen.⁴ Die EZB führte beide Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 13 und Artikel 18 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2007/5 durch. Die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung von Aufgaben, die unter diese Rahmenverträge fallen, unterliegt einem Wettbewerb unter den Rahmenauftragnehmern. Aus einem Wettbewerb zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Stresstests 2016 gingen die beiden vorgenannten Dienstleister als Sieger hervor. Der Stresstest 2017, der aus einer Sensitivitätsanalyse des Zinsrisikos im Anlagebuch (IRRBB-Sensitivitätsanalyse) bestand, hatte einen wesentlich geringeren Umfang⁵ als die EU-weiten EBA-Stresstests, sodass keine externen Dienstleister benötigt wurden. Das notwendige Personal wurde stattdessen von der EZB und den NCAs bereitgestellt.

Der aktuelle Stresstest 2018 wird von BlackRock Financial Management Inc. unterstützt. Der Auftrag für diese Dienstleistungen wurde ebenfalls nach einem Wettbewerb unter Rahmenauftragnehmern gemäß dem 2016 geschlossenen Rahmenvertrag erteilt (Frage 1 und 2).

Im Hinblick auf die Frage von Herrn Schäffler bezüglich der Aufwendungen der EZB für externe Dienstleister bei Bankenstresstests sei auf den EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2016 verwiesen. Dort heißt es: *„Der hiermit [mit der Beteiligung der EZB an dem alle zwei Jahre von der EBA durchgeführten Stresstest] verbundene Aufwand wurde so weit wie möglich durch die Neuordnung der Aufgaben und den Einsatz von Mitarbeitern der NCAs sowie externen Beratern abgedeckt. Die Kosten für externe Ressourcen beliefen sich auf 2,2 Mio € für Mitarbeiter der NCAs und 8,2 Mio € für Berater“.*⁶ Informationen zu den Aufwendungen im Jahr 2018 werden dem EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018 zu entnehmen sein, der im Frühjahr 2019 veröffentlicht wird. Die Offenlegung von weiteren mit Stresstests verbundenen Aufwendungen ist eine Angelegenheit, die den internen Haushaltsprozess der EZB betrifft, der in die Zuständigkeit des EZB-Rates

³ Beschluss EZB/2007/5 der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln.

⁴ <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:456382-2015:TEXT:DE:HTML&tabId=1>,
<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:173172-2015:TEXT:DE:HTML&tabId=1>,
<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:155797-2016:TEXT:DE:HTML&tabId=1> und
<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:319865-2015:TEXT:DE:HTML&tabId=1>.

⁵ Der geringere Umfang des Stresstests 2017 lässt sich am besten durch einen Vergleich der von den Banken eingereichten Datenmengen, die eine Qualitätssicherung seitens der Aufseher erfordern, veranschaulichen: Die Datenblätter für den EU-weiten EBA-Stresstest 2018 enthielten durchschnittlich 450 000 – und bis zu 900 000 – Datenpunkte, während die eingereichten Datenblätter für die IRRBB-Sensitivitätsanalyse lediglich rund 700 Datenpunkte umfassten.

⁶ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/annual-report/pdf/ssm.ar2016.de.pdf>

fällt. Die diesbezügliche Frage (Frage 3) wurde daher an die zuständigen gemeinsamen Dienste⁷ innerhalb der EZB weitergeleitet.

Bezug nehmend auf Herrn Schäfflers Frage hinsichtlich der Auswahl externer Dienstleister sei darauf hingewiesen, dass die EZB die damit verbundenen Risiken sorgfältig prüft, insbesondere potenzielle Interessenkonflikte. Zudem sorgt sie dafür, dass diese durch eine Reihe von Bestimmungen in den jeweiligen Verträgen weitestgehend vermieden werden, wie auch in meinem Schreiben vom 11. Juli 2018⁸ an Herrn Miguel Viegas (MdEP) erläutert (Frage 8a). An der Durchführung von Stresstests beteiligte externe Dienstleister sind verpflichtet, eine strikte Trennung zwischen dem Team, das die Durchführung der Stresstests unterstützt, und anderen Teams, die große Finanzinstitute oder Anleger beraten, zu gewährleisten. Die Einhaltung von vertraglichen Vereinbarungen, die mit externen Dienstleistern geschlossen wurden, wird von dem für den Vertrag zuständigen Mitarbeiter innerhalb des EZB-Geschäftsbereichs, der die Dienstleistung in Auftrag gegeben hat, überwacht und gesteuert. Unterstützung leisten dabei die Generaldirektion Rechtsdienste und die Abteilung Zentrales Beschaffungswesen (Frage 8b).

Darüber hinaus werden Mitarbeiter externer Dienstleister, die Dienstleistungen für die EZB-Bankenaufsicht erbringen, stets verpflichtet, individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen zu unterzeichnen. Des Weiteren unterliegen externe Mitarbeiter, wann immer sie sich in EZB-Gebäuden aufhalten, der Hausordnung der EZB für externes Personal. Diese beinhaltet umfassende Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorschriften zu Informationen, Daten und Dokumenten bezüglich der EZB, ihrer Mitarbeiter, des Vertrags und seiner Durchführung.⁹ Um Datenschutz zu gewährleisten werden Informationen, Daten oder Dokumente, auf die Mitarbeiter externer Dienstleister Zugriff haben, über die Informationstechnologie-/IT-Einrichtungen der EZB bereitgestellt. Mit anderen Worten: Informationen, Daten oder Dokumente der EZB sind zu keinem Zeitpunkt von außerhalb der EZB-eigenen IT-Infrastruktur zugänglich. Weitere Schutzvorkehrungen in Form von Sperrklauseln stellen sicher, dass Mitarbeiter externer Dienstleister, die an Stresstests arbeiten, nach Ende ihres Einsatzes während eines angemessenen Zeitraums nicht mit verbundenen Projekten betraut werden.

Was Herrn Schäfflers Frage hinsichtlich des Kenntnisstands der EZB in Bezug auf Beteiligungen der externen Dienstleister an den Banken, die Stresstests unterzogen werden, anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass die EZB im Rahmen ihres Vergabeverfahrens Beteiligungen prüft, um Interessenkonflikte zu identifizieren (Frage 7). Im Hinblick auf Herrn Schäfflers Frage, ob Aufträge aufgrund möglicher Interessenkonflikte nicht vergeben wurden, wird darauf hingewiesen, dass die EZB von einer Auftragsvergabe an Auftragnehmer absieht, bei denen ein Interessenkonflikt besteht. Hat beispielsweise ein Auftragnehmer einen Interessenkonflikt hinsichtlich einer bestimmten Bank, wird der betreffende Auftrag nicht an ihn vergeben. Stattdessen wird der in der Rangfolge nächste Auftragnehmer beauftragt (Frage 8c).

Hinsichtlich der Frage, ob die EZB in der Vergangenheit mögliches „unlauteres Verhalten“ von externen Dienstleistern festgestellt hat (Frage 8d), entspricht es dem Verständnis der EZB, dass sich diese Frage auf mögliche Verstöße gegen vertragliche Vorschriften zu Interessenkonflikten oder Geheimhaltungspflichten durch an Stresstests beteiligte Auftragnehmer bezieht. Die EZB überwacht die Einhaltung der vertraglichen Vorschriften zu Interessenkonflikten oder Geheimhaltungspflichten durch an Stresstests beteiligte

⁷ Die gemeinsamen Dienste unterstützen sowohl die geldpolitische Funktion als auch die Aufsichtsfunktion der EZB.

⁸ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter180711_Viegas.en.pdf.

⁹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter180711_Viegas.en.pdf.

Auftragnehmer genau. Bislang hat die EZB keine diesbezüglichen Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen seitens ihrer Auftragnehmer festgestellt.

Was schließlich Herrn Schäfflers Fragen dazu anbelangt, wie die NCAs ihre Stresstests organisieren, bitte ich höflichst darum, diese Fragen (Frage 4 und 5) an die betreffenden NCAs zu richten. Zudem kann die EZB keine Auskünfte zu Fällen von Bankenabwicklungen geben, da diese Informationen bankspezifisch sind und strengen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen (Frage 8e).

Mit freundlichen Grüßen

Danièle Nouy